kurz notiert

Sorry, Chef! Ich muss noch mein Auto frei kratzen!

30. Dezember 2010

Verspätung am Arbeitsplatz wegen Schnee und Eis

Seit Wochen schon hat der Winter Deutschland fest im Griff. Viele haben sich über „weiße Weihnachten“ gefreut. Doch wer bei Minusgraden, Schnee und Eis zur Arbeit muss, hat es nicht leicht. Denn der Verkehr ist völlig aus dem Takt gekommen. Doch was passiert, wenn man wegen witterungsbedingter Verkehrsstörungen zu spät zur Arbeit kommt?

Auf das Wetter einstellen

Das schlechte Wetter ist keine Entschuldigung für eine Verspätung. In der Regel wird es in den Medien vorhergesagt. Der Arbeitnehmer muss sich darauf einstellen und ggf. Vorkehrungen treffen, um nicht zu spät zu kommen, z.B.: früher aufstehen, mit Bus und Bahn fahren, Fahrgemeinschaften bilden usw.

Die Firma informieren

Wenn eine Verspätung trotz aller Sorgfalt nicht zu vermeiden ist: sofort die Firma benachrichtigen. Ansonsten droht die Abmahnung. Ohnehin sollte man gerade bei schlechtem Wetter das (aufgeladene) Handy immer dabei haben.

Abmahnung?

Die erste Verspätung wird selten abgemahnt. Eine solche Abmahnung ist oft nicht haltbar. Wer aber wiederholt zu spät zur Arbeit erscheint, riskiert eine Abmahnung – besonders wenn die Witterungsverhältnisse vorhersehbar waren oder bereits seit Tagen andauern. In jedem Fall gilt: Abmahnung durch NGG überprüfen lassen.

Kein Ersatz für Lohnausfall

Wer aufgrund des Wetters zu spät zur Arbeit erscheint, hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung für die ausgefallene Arbeitszeit. Die Verrechnung mit Zeitguthaben oder das „Nacharbeiten“ sind grundsätzlich nur freiwillig möglich. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen sich darauf verständigen.

V.i.S.d.P.: Gewerkschaft NGG Region Münsterland | Zumsandestr. 35, 48145 Münster | verantwortlich: Mohamed Boudih
Tel.: 0251-36492 | Foto: © Sascha Böhnke /pixelio.de